

dieses Güterverzeichnis aufgenommen wurden²⁵, da ihnen eben jeder fiskalische Charakter fehlte.

Die Gliederung der Breves Notitiae läßt schon erkennen, daß bei dieser Quelle die Verhältnisse bei weitem nicht so klar liegen wie bei der Notitia Arnonis:

1. Einleitung (Arenga) (A2)²⁶
2. Wandergeschichte des hl. Rupert (A2–A3)
3. Die Schenkungen Herzog Theodos an die Salzburger Kirche (A3–A4)
4. Libellus Virgili I (A4–A5)²⁷
5. Gründung und Ausstattung des Klosters Nonnberg durch Herzog Theodpert und den hl. Rupert (A5–A6)
6. Die Schenkungen Herzog Theodperts an die Salzburger Kirche (A6–A7)
7. Die Schenkungen Herzog Hucberts an die Salzburger Kirche (A7)
8. Forstrechte (A7)
9. Eine Schenkung Herzog Hucberts an die Salzburger Kirche (A7)
10. Die Schenkungen Herzog Odilos an die Salzburger Kirche (A7–A8)
11. Libellus Virgili II und die Beweisaufnahme im Streitfall Maximilianszelle (A8–A9)²⁸
12. Schenkungen Herzog Odilos an die Maximilianszelle in Bischofshofen (A10)
13. Schenkungen Freier an die Maximilianszelle in Bischofshofen (A10–A11)²⁹
14. Schenkungen Herzog Tassilos und seiner Mutter Hiltrud an die Salzburger Kirche (A11)
15. Schenkungen Freier an die Salzburger Kirche (A11–A12)

²⁵) Die Machtübernahme Karls des Großen in Bayern 788 war mit Verbannungen und wohl auch Enteignungen von Anhängern Tassilos III. verbunden; dies zeigte kürzlich wieder Bischoff (wie Anm. 8) S. 25 f.

²⁶) Diese Gliederung ist nach der Ausgabe Salzburger UB 2 (wie Anm. 7) zitiert, da dort keine Kapitelzählung vorgenommen ist, wird hier nach Seiten zitiert.

²⁷) Dazu: Wolfram (wie Anm. 12).

²⁸) Dazu: Wolfram (wie Anm. 12).

²⁹) Freie werden hier Personen genannt, die nicht Herzöge und somit keine Träger fiskalischer Besitzrechte waren und die nicht dem Stand der *servi* angehörten. Eine soziale Qualität ist damit nicht ausgedrückt. Ich orientiere mich mit dieser Definition besonders an Not. Arn. VI, 1, wo dem *liber Baiuarius* der *potestatem non habens de se* gegenübergestellt wird. Unter den *liberi* sind dann ein *iudex* (Not. Arn. VI, 3) und *comites* (Not. Arn. VI, 6 und 24) genannt. Zur zweiten Gruppe gehören die *servi* (Not. Arn. VI, 13). Vergleiche dazu auch Hermann Krause, Die *liberi* der lex Baiuvariorum, in: Festschrift Max Spindler (1969) S. 41–73.